Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.11.1971) Drucksache 8/22

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/ 22
15. 11. 71

Antrag der Fraktion der SPD

Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Bremischen Landesverfassung

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus 13 Mitgliedern bestehenden nichtständigen Ausschuß ein mit der Aufgabe:

1. zu prüfen,

a) inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch das Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind;

b) inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und deshalb durch Gesetz oder Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt werden sollten;

c) inwieweit sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen;

2. der Bürgerschaft hierüber Bericht zu erstatten;

3. die Arbeitsergebnisse des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Landesverfassung der 7. Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag) in seiner Arbeit mit einzubeziehen.

Dr. Franke und Fraktion der SPD

Carl Schönemann Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/ 222
15. 11. 71

Antrag der Fraktion der SPD

Einsetzung eines nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Bremischen Landesverfassung

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen.

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt einen aus 15 Mitgliedern bestehenden nichtständigen Ausschuß mit folgender Aufgabe ein:

1. zu prüfen,

a) inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch das Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind,

b) inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die infolge Wegfalls ihres Anlasses gegenstandslos geworden sind oder Gesetzgebungsaufträge enthalten, die durch Gesetz oder Geschäftsordnung der Bürgerschaft (Landtag) erledigt werden sollten,

c) inwieweit sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen;

2. der Bürgerschaft (Landtag) darüber Bericht zu erstatten;

3. die Arbeitsergebnisse des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung der Landesverfassung der 7. Wahlperiode der Bürgerschaft (Landtag) in seine Arbeit mit einzubeziehen.

Dr. Franke und Fraktion der SPD